F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1979 | Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	8. 2. 1979	RdErl. d. Kultusministers Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler und Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler bei den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen	375
203016	27. 2. 1979	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	375
203030	20. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Automatisierte Datenverarbeitung; Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst	378
20319 71340	22. 2. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule Klasse 11 – Fachrichtung Vermessung	379
2104	14. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Befreiung vom Mindestumtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik; Einbeziehung vorzeitig pensionierter Beamter	379
21220	20. 1. 1979	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen der Ärztekammer Nordrhein	379
2160	19. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen	379
2160	27. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.	382
2978	16. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlachtungsstatistik	382
610	20. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständige Behörde für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG	385
6302	21. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	385
6302	22. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vorprüfung der Einnahmen und der Ausgaben des Bundes durch Dienststellen des Landes und durch Gemeinden/Gemeindeverbände	385
7100	20. 2. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften	386
71290	20. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhalteanlagen	386

Fortsetzung nächste Seite

71342	16. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Vorläufige Richtlinien für die Anwendung der Photogrammetrie bei der Erneuerung von Flurkarten	386
71342	28. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes; Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Deutsche Bundesbahn	386
764	16. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	386
7861	22. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	387
8200	9. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände nach § 406 RVO	388
8220	22. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen	388
85	9. 2. 1979	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	388
930	13. 2. 1979	Rd. Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	398

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 3. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	398
12. 3. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	398
12. 3. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf	398
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 2. 1979	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	398
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 7. 3. 1979	399
	Nr. 8 v. 9. 3. 1979	399
	Nr. 9 v. 13. 3. 1979	399
	Nr. 10 v. 13. 3. 1979	400
	Nr. 11 v. 21. 3. 1979	400

I.

203012

Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler und Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler bei den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen

RdErl. des Kultusministers v. 8. 2. 1979 –
III C 1. 40 – 18/0 Nr. 26/79

Im Geschäftsbereich des Kultusministers werden mit Wirkung vom 1. März 1979 folgende Seminare eingerichtet:

Je ein Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler und je ein Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler in Dortmund und Köln.

Diese Seminare werden jeweils der am selben Ort bestehenden Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – des Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer angeschlossen. Hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht gelten die für die Ausbildungsgruppen getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Seminare führen die Bezeichnung:

- Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – ..... (Ort) –

  Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler bei der Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – ..... (Ort) –

  bzw.

- Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – ..... (Ort) –
- Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler bei der Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – ..... (Ort) –

– MBl. NW. 1979 S. 375.

203016

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Innenministers v. 27. 2. 1979 –
III A 4 – 37.17.03 – 6883/79

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1963 (SMBl. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Ausbildungsbehörden sind die Landschaftsverbände, die kreisfreien Städte und die Kreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die untere Bauaufsichtsbehörde sind.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „1. August" durch die Worte „1. Mai" ersetzt.

3. Die Anlagen 1a, 1b und 1c erhalten die sich aus den Anlagen ergebende Fassung. **Anlagen 1a, 1b, 1c**

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Angestellten, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung die Ausbildung begonnen haben, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Anlage 1a
(zu § 12)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
– Fachgebiet Hochbau –

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienstlichen Lehrgang	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem Voll-Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Bauwesens, insbesondere der Bauaufsicht und des Städtebaues.	3	2
2	Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, die Organisation der Verwaltung sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1
3	Ausbildung in den unter 1 genannten Bereichen, insbesondere Mitwirkung bei Bearbeitung von Bauanträgen, Widersprüchen und Klageverfahren sowie bei Bauüberwachung und Bauabnahmen; Beteiligung bei der Erarbeitung städtebaulicher Entwürfe und der Aufstellung und Durchführung von Bauleitplänen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen; Mitwirkung bei Arbeiten der Bauleitung; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf dem Gebiete des Hochbaues mit Aufstellung von Massen- und Kostenberechnungen.	7	6
4	Lehrgang einschließlich Prüfung		3

Anlage 1b
(zu § 12)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
– Fachgebiet Bauingenieurwesen –

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienstlichen Lehrgang	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem Voll-Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht, des Städtebaues und der Wasserwirtschaft; Einführung in die Anwendung techn. Baubestimmungen; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den Gebieten des Tiefbaues und der Wasserwirtschaft mit Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, Massen- und Kostenberechnungen; Einführung in konstruktive Probleme des Hoch- und Tiefbaues.	3	2
2	Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, die Organisation der Verwaltung sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1
3	Ausbildung in vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei Arbeiten der Bauleitung, Beurteilung der Arbeitsleistungen, der angelieferten Baustoffe, Geräte usw.; Absteckung von Bauwerken, Mitwirkung beim Aufmaß ausgeführter Arbeiten sowie bei der Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Abfassung von Berichten und Führung von Bautagebüchern.	7	6
4	Lehrgang einschließlich Prüfung		3

Anlage 1c
(zu § 12)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung der Bauinspektoranwärter
– Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik –

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienstlichen Lehrgang	Ausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem Voll-Lehrgang
1	Einführung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Bauwesens einschließlich der Bauaufsicht und des Städtebaues; Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungen auf den speziellen technischen Fachgebieten mit Aufstellung von Berechnungen und Kostenvoranschlägen.	3	2
2	Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, die Organisation der Verwaltung sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	2	1
3	Ausbildung in vorkommenden Außengeschäften, örtliche Vorarbeiten für die Planung der unter 1 genannten Maßnahmen; Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, Mitwirkung bei Planungen, Anweisungen auf der Baustelle, Beurteilung der Arbeitsleistungen, des angelieferten Materials, der Maschinen usw.; Mitwirkung beim Aufmaß ausgeführter Arbeiten sowie bei der Abnahme und Prüfung von Anlagen und Werkstoffen, Aufstellung von Kostenberechnungen, Abfassung von Berichten.	6	5
4	Ausbildung in der Betriebsführung und Betriebsüberwachung.	1	1
5	Lehrgang einschließlich Prüfung.		3

– MBl. NW. 1979 S. 375.

203030

Automatisierte Datenverarbeitung
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 –
IV D 3 – 8022

Der RdErl. v. 3. 2. 1969 (SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

1. in der Überschrift und Nr. 1.1 das Wort „elektronische" jeweils durch das Wort „automatisierte",
2. in Nr. 1.2 die Wörter „Statistischen Landesamt" durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik",
3. in Nr. 2.3 die Wörter „20 bis 25" jeweils durch die Wörter „22 bis 27",
4. in Nr. 2.4 die Wörter „26 bis 31" durch die Wörter „28 bis 33",
5. in Nr. 2.5 die Wörter „20 bis 25 und 26 bis 31" durch die Wörter „22 bis 27 und 28 bis 33",
6. in Nr. 2.6 die Wörter „20 bis 25 oder 26 bis 31" durch die Wörter „22 bis 27 oder 28 bis 33" und die Zahl „19" durch die Zahl „21",
7. in Nr. 3.1 und 3.3 die Wörter „Statistische Landesamt" und „Statistischen Landesamt" durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik",
8. das Kranken-Stammblatt durch die beiliegende Neufassung. **Anlage**

Muster

Kranken-Stammblatt

Sanitätsdienststelle ____ Sp. 1–3

Name, Vorname (in Druckschrift)	Personal-Nr.	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Pol.-Beh. / Einr.
	Sp. 4–11	Sp. 12–17	Sp. 18–20

Art der Dienstbefreiung		Krankheitsdauer vom (Tag Monat Jahr)	bis (Tag Monat Jahr)	Krankheits-Nr.
Ambulant dienstunfähig	1			Sp. 34–38
Krankenhaus	2			Sp. 39–43
Kur, Heilstätte	3			Sp. 44–48
befreit vom Außendienst	4			
Nachtdienst	5			
Sport	6			
	Sp. 21	Sp. 22–27	Sp. 28–33	

Falls Unfallfolge:

	Tag Monat Jahr		Ursache:	4-Radfahrzeug	2-Radfahrzeug	Sport	Widerstand	sonst.	
Dienstunfall am:		Sp. 49–54		1	2	3	4	5	Sp. 55
privater Unfall am:		Sp. 56–61	Ursache:	1	2	3	4	5	Sp. 62

7 ☐ Sp. 21

Zurruhesetzung eingeleitet am: (Tag Monat Jahr) Sp. 22–27

Ausgeschieden am: Sp. 28–33

wegen Erreichens der Altersgrenze: 1 ☐

Dienstunfähigkeit: 2 ☐ Sp. 34

Tod: 3 ☐

anderer Gründe: 4 ☐

Ausgefertigt am: .....

– MBl. NW. 1979 S. 378.

20319
71340

Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule Klasse 11 – Fachrichtung Vermessung –

Gem. RdErl. d. Innenministers – I D 1 – 2134 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
III B 4 – 410-19829 – v. 22. 2. 1979

Die Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule, Klasse 11 – Fachrichtung Vermessung – (Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 12. 1969 – SMBl. NW. 20319 –) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
   Zur Ausbildung von Praktikanten in der Fachrichtung Vermessung sind die in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker (APO VermT) vom 11. August 1978 (GV. NW. S. 472/SGV. NW. 7134) aufgeführten Ausbildungsstellen befugt.
2. Nummer 2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   Darüber hinaus sollen Praktikanten in der Regel nur unter Anrechnung auf die nach § 3 Abs. 2 APO VermT zulässige Anzahl von Auszubildenden eingestellt werden.
3. Nummer 6.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Der Abschluß eines Praktikantenvertrages ist den in § 7 APO VermT genannten Stellen mitzuteilen, die auch das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker führen.
4. Nummer 7.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die in § 7 APO VermT genannten Stellen führen Verzeichnisse über die in Ausbildung befindlichen Praktikanten.

– MBl. NW. 1979 S. 379.

2104

Befreiung vom Mindestumtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik

Einbeziehung vorzeitig pensionierter Beamter

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1979 –
B 3057 – 16.1 – IV B 4

Nach der Anordnung Nr. 2 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln vom 10. Dezember 1974 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I S. 565) sind vom Mindestumtausch Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das Rentenalter erreicht haben. Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.

Dem Begriff der Invaliden- oder Unfallrentner entsprechen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Berufsunfähigkeitsrentner, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Unfallrentner und wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte, sofern eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vom Hundert oder mehr festgestellt worden ist. Der Nachweis der Höhe des zur Befreiung vom Mindestumtausch berechtigenden Körperschadens kann künftig von diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung des örtlich zuständigen Versorgungsamtes erbracht werden. Bei gleichzeitiger Vorlage dieser Bescheinigung und einer Bescheinigung über die Eigenschaft als Versorgungsempfänger, aus der hervorgeht, daß der Beamte wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist, dürfte bei den genannten Ruhestandsbeamten regelmäßig eine Befreiung vom Mindestumtausch möglich sein.

Mein RdErl. v. 2. 12. 1968 (SMBl. 2104) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 379.

21220

Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen der Ärztekammer Nordrhein

Vom 20. Januar 1979

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1979 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. 2. 1979 – V H 1 – 0810.44.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 1975 (MBl. NW. 1976 S. 1774/SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Beträge „DM 120,–" und „DM 40,–" durch die Beträge „DM 150,–" und „DM 50,–" ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 379.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 2. 1979 – IV B 2 – 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Diakonisches Werk
der Evang. Kirche von Westfalen
Landesverband der Inneren Mission e. V.,
Sitz Münster
(am 18. 4. 1966)

sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitglieder:

Kirchenkreis Bielefeld:

Christlicher Verein Junger Männer
Bielefeld e. V.
in Bielefeld

Deutscher Ev. Frauenbund
Ortsverband Bielefeld
in Bielefeld

Anstalt Grünau – Milde Stiftung –
im Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Ev. Gemeindedienst
– Ortsverband für Innere Mission – e. V.
im Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Ev. Hilfsverein e. V. im
Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Ev. Krankenhausverein e. V.
im Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Ev. Schulverein im
Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Ev. Verein für Jugendhilfe Bielefeld
im Ev. Gemeindedienst – Ortsverband
für Innere Mission – e. V. im
Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Johannesstift im
Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Heimverband der Inneren Mission in
Bielefeld e. V. im
Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Verein Volkslesehalle Bielefeld e. V.
im Ev. Johanneswerk e. V.
in Bielefeld

Senneheim des Kreisverbandes
Bielefeld der CVJM e. V.
in Bielefeld

Westfälischer Landesverein für
internationale Jugendarbeit e. V.
in Bielefeld

von Bodelschwinghsche Anstalten
– Hauptverwaltung –
in Bielefeld

Westfälische Diakonissenanstalt
Sarepta
in Bielefeld

Christlicher Verein Junger Männer e. V.
in Bochum

Ev. Verein für Vormundschaften in
Bochum e. V.
in Bochum

Ortsverband Bochum für Innere Mission e. V.
in Bochum

Rettungsanstalt Overdyck – Stiftung –
in Bochum

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund:

Dortmund-Mitte:
Dortmunder Mitternachtsmission e. V.
in Dortmund

Dortmund-Nordost:
Diakoniekreis e. V.
in Dortmund

Ev. Freikirchliches Sozialwerk
Dortmund E. V.
in Dortmund

Kirchenkreis Gelsenkirchen:
Ev. Kirchlicher Heimverein
Gelsenkirchen e. V.
in Gelsenkirchen

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop:
Diakonisches Werk im Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop e. V.
in Gladbeck

Diakonisches Werk in Gladbeck
– Kirchlicher Gemeindedienst für
Innere Mission – e. V.
in Gladbeck

Kirchenkreis Gütersloh:
Ev. Stiftung Ummeln
in Bielefeld

Christlicher Verein Junger Männer
Kreisverein Gütersloh e. V.
in Gütersloh

Kuratorium für das Alumnat
des Ev. Stiftischen Gymnasiums
in Gütersloh

Kirchenkreis Hagen:
Blaukreuz-Verein Hagen e. V.
in Hagen

Christlicher Verein Junger Männer e. V.
in Hagen

Diakonisches Werk Hagen
– Innere Mission im Kirchenkreis Hagen – e. V.
in Hagen

Ev. Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.
in Hagen

Gesellschaft Allgemeines Krankenhaus
für die Stadt Hagen
in Hagen

Verein für Vormundschaften und
Vormundschaftshilfe der
Inneren Mission Hagen e. V.
in Hagen

Orthopädische Anstalten Volmarstein
– Rehabilitationszentrum –
in Wetter (Ruhr)

Kirchenkreis Halle:
Winnebrockhaus
Ev. Mädchenlehrlingsheim e. V.
in Halle

Ländliches Jugendwohnheim
Oesterweg e. V.
in Versmold

Kirchenkreis Hamm:
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Hamm e. V.
in Hamm

Friedrich-Wilhelm-Stift
– Stiftung –
in Hamm

Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Rheinisch Westf. Landesverband der
Jugendbünde für entschiedenes
Christentum e. V.
in Hattingen-Bredenscheid

Diakoniewerk Ruhr
in Witten

Ev. Verein für Jugendhilfe
im Kirchenkreis Hattingen-Witten e. V.
in Witten

Kirchliche Gemeinschaftsvereinigung
Bochum und Umgebung e. V.
in Witten

Verein Waisenheimat
in Witten

Kirchenkreis Herford:
Ev. Kleinkinderschule e. V.
in Bünde

Ev. Diankoniestiftung Herford
in Herford

Ev. Mädchenlehrlingsheim
Herford
in Herford

Ev. Jugendhilfe Schweicheln e. V.
in Hiddenhausen

Kirchenkreis Herne:
Ortsverein für Innere Mission in Wanne-Eickel e. V.
in Herne

Kirchenkreis Iserlohn:
Ev. Freikirchliches Jugendwerk Westfalen, Verein für Jugendpflege e. V.
in Hagen

Erholungswerk im Diakonischen Werk Westfalen e. V.
in Iserlohn

Verein für Vormundschaften in der Synodalgruppe für Innere Mission im Kirchenkreis Iserlohn e. V.
in Iserlohn

Ev. Kinderheim Menden e. V.
in Menden

Kirchenkreis Lübbecke:
Ludwig-Steil-Hof e. V.
in Espelkamp

Ev. Pflegevorschule Lübbecke e. V.
in Lübbecke

Kirchenkreis Minden:
Das Diakonische Werk – Innere Mission – im Kirchenkreis Minden e. V.
in Minden

Stiftung Diakonissenanstalt Salem-Köslin
in Minden

Stiftung Gotteshütte
in Porta Westfalica

Christlicher Verein Junger Männer e. V.
in Münster

Ev. Heimverein Münster e. V.
in Münster

Ev. Sozialpädagogische Ausbildungsstätte Münster e. V.
in Münster

Innere Mission des Kirchenkreises Münster e. V.
in Münster

Perthes-Werk e. V.
in Münster

Verein zur Unterhaltung eines ev. Diakonissenhauses in Münster e. V.
in Münster

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Westfalen – e. V.
in Münster

Kirchenkreis Paderborn:
St. Petri-Stift
in Höxter

St. Johannisstift
in Paderborn

Verein zur Förderung der Diakonie in der ev. Diaspora Scherfede e. V.
in Warburg

Kirchenkreis Plettenberg:
Ev. Krankenhaus Plettenberg gemeinnützige GmbH
in Plettenberg

Kinderheimat e. V.
in Plettenberg-Oesterau

Kirchenkreis Recklinghausen:
Diakonisches Werk der Ev. Stadtgemeinde Marl e. V.
in Marl

Ev. Verein für Jugendhilfe e. V.
in Marl

Diakonisches Werk – Innere Mission e. V. –
in Oer-Erkenschwick

Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V.
in Recklinghausen

Kirchenkreis Schwelm:
Ev. Knabenheim Loher Nocken – Stiftung –
in Ennepetal

Kirchenkreis Siegen:
Heimat für Heimatlose GmbH
in Freudenberg

Ev. Krankenhausverein Siegerland e. V.
in Siegen

Innere Mission Siegerland e. V.
in Siegen

Geschäftsführender Verein der Siegerländer Bibelkreise
in Siegen

Kirchenkreis Soest:
Kinderheilanstalt zu Sassendorf – Stiftung –
in Bad Sassendorf

Diakonisches Werk Soest – Innere Mission im Kirchenkreis Soest – e. V.
in Soest

Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.
in Soest

Ev. Kindergartenverein Soest e. V.
in Soest

Ev. Verein für Jugendhilfe in Soest e. V.
in Soest

Ev. Versorgungshaus-Verein für Westfalen e. V.
in Soest

von Mellin'sche Stiftung
in Werl

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld:
Ev. Diaspora-Werk des Münsterlandes e. V.
in Steinfurt

Verein für Ev. Jugendpflege im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e. V.
in Steinfurt

Kirchenkreis Unna:
Ev. Kranken- und Armenhaus-Stiftung
in Unna

Selbsthilfe e. V. Bielefeld
in Unna

Kirchenkreis Vlotho:
Verein für Vormundschaften in der Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof e. V.
in Bad Oeynhausen

Wittekindshof
Westf. ev. Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt
in Bad Oeynhausen

Kirchenkreis Wittgenstein:
Martinswerk e. V.
Verein für Innere Mission
in Schmallenberg

– MBl. NW. 1979 S. 379.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1979 – IV B 2 – 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I. S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.,
Sitz Münster
(am 27. 2. 1979)

– MBl. NW. 1979 S. 382.

2978

Schlachtungsstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1979 – I C 4 – 3200 – 6898

Anlagen A und B

Die in Nummer 1 meines RdErl. v. 18. 12. 1975 (MBl. NW. 1976 S. 51 (SMBl. NW. 2978) vorgeschriebenen Muster A und B werden geändert und erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

Anlage
Muster A

Vorderseite

Nordrhein-Westfalen — bis zum 10. des folgenden Monats einsenden

Nur für Tiere inländischer Herkunft

Monatsübersicht zur Schlachtungsstatistik

Monat: ..... 19.....

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde: . . . . . .

Regierungsbezirk: . . . . . .

Zahl der Schlachttiere
an denen die Schlachttier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde

Art der Schlachtung	Ochsen	Bullen	Kühe	Weibliche Rinder[1])	Kälber[2])	Schweine[3])	Schafe	Ziegen	Pferde	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
gewerbliche Schlachtungen										
darunter: als untauglich beurteilte Tiere										
Hausschlachtungen[4])										
darunter: als untauglich beurteilte Tiere										
Schlachtungen gesamt										

Ort: . . . . . Datum: . . . . . Unterschrift: . . . . . .

Erläuterungen siehe Rückseite

Rückseite

[1]) über 220 kg Lebendgewicht, noch nicht gekalbt

[2]) bis zu 220 kg Lebendgewicht, die noch keine zweiten Zähne haben

[3]) einschl. Ferkel ohne Wildschweine

[4]) Hausschlachtungen sind Schlachtungen, die nicht von gewerblich schlachtenden Betrieben sondern von Selbstversorgern vorgenommen werden und bei denen das Fleisch ausschließlich zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305)

Anlage
Muster B

Vorderseite

Nordrhein-Westfalen — bis zum 10. des folgenden Monats einsenden

Nur für Tiere aus dem Ausland und der Deutschen Demokratischen Republik

Monatsübersicht zur Schlachtungsstatistik

Monat: ..... 19.....

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde: . . . . . .

Regierungsbezirk: . . . . . .

Zahl der Schlachttiere
an denen die Schlachttier- und Fleischbeschau vorgenommen wurde

Herkunftsland	Ochsen	Bullen	Kühe	Weibliche Rinder[1])	Kälber[2])	Schweine[3])	Schafe	Ziegen	Pferde	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Tiere ausländischer Herkunft										
Gesamt:										
darunter: als untauglich beurteilte Tiere										
Tiere aus der Deutschen Demokratischen Republik										
darunter: als untauglich beurteilte Tiere										

Ort: . . . . . Datum: . . . . . Unterschrift: . . . . . .

Erläuterungen siehe Rückseite

Rückseite

[1]) über 220 kg Lebendgewicht, noch nicht gekalbt

[2]) bis zu 220 kg Lebendgewicht, die noch keine zweiten Zähne haben

[3]) einschl. Ferkel ohne Wildschweine

Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305)

– MBl. NW. 1979 S. 382.

610

Zuständige Behörde für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 2. 1979 – II/A 2 – 45-16 – 13/79

Zuständige oberste Landesbehörde für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1979 S. 385.

6302

Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1979 – I D 3 – 0020 – 0.5

1 Die förmliche und die rechnerische Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung) ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten vorzunehmen. Die sachliche Vorprüfung entfällt. An ihre Stelle treten gleichwertige Prüfungen der Behörden der ausländischen Streitkräfte.

2 Die von den Kassen in entsprechender Anwendung der Nr. 4 VV zu § 80 LHO i. V. m. Nr. 2.45 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) erstellten Rechnungsnachweisungen und besonderen Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) sind dem zuständigen Rechnungsamt zweifach zu übersenden. Ein Stück dieser Nachweisungen ist zusammen mit dem Vorlagebericht und ggf. mit den Vorprüfungsniederschriften bis zum 30. Juni des folgenden Haushaltsjahres dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

3 Die förmliche und die rechnerische Vorprüfung kann insoweit eingeschränkt werden, als die Prüfung der Rechnungsunterlagen aus Anlaß von Kassenprüfungen oder durch die Lohnprüfer der Ämter für Verteidigungslasten/Lohnstellen vorgenommen und kenntlich gemacht worden ist. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

3.1 Die Belege über die Buchungen bei den Sonderkonten sind monatlich an die Behörden der ausländischen Streitkräfte abzugeben. Aus Kassensicherheitsgründen ist es deshalb erforderlich, daß diese Unterlagen jeweils vor ihrer Absendung geprüft und mit den entsprechenden Buchungen im Sachbuch verglichen werden (vgl. § 40 Abs. 2 GemKVO v. 5. November 1976 – SGV. NW. 630 –). Bei der Übersendung der Rechnungsnachweisungen am Jahresschluß haben die kommunalen Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen, daß die in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Prüfung nach Satz 2 vollständig geprüft worden sind.

3.2 Die Lohnprüfer haben die Belege über die Lohn- und Gehaltszahlungen an die Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere

- auf die Einstufungen mit allen Gehalts- und Lohnveränderungen aufgrund der Tarifverträge und deren Änderungsvereinbarungen nebst Anhängen (TV Al II),
- bei den Lohnstammkarten bzw. Leistungskarten und Stammblättern auf die persönlichen, tariflichen, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Merkmale und auf die richtigen Vergütungs- und Lohnsätze sowie auf den Urlaubsanspruch, die Leistungen in Krankheitsfällen usw.,
- bei den Zeit- und Lohnblättern (Time and Pay Sheets oder BFG-Form 24) auf die Eintragungen und Berechnungen der Vergütungen und Löhne, der Krankenbezüge, des Weihnachts-, Urlaubs-, Überbrückungs- und Sterbegeldes, der Sozialversicherungsbeiträge, der Lohnsteuer, der Pfändungen usw.,
- auf alle Eingaben zur Bildung und Änderung von Stammdaten, die für das automatisierte Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren benötigt werden,
- auf die Führung und Berechnungen der Verdienstnachweiskarten der Zusatzversicherung und auf Reisekostenabrechnungen sowie Verwaltungskostennachweisungen,
- auf das Vorhandensein der Feststellungsvermerke, Unterschriften und Quittungen auf den Belegen.

Die Belege sind nach Möglichkeit vollständig zu prüfen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung eingeschränkt werden; sie ist jedoch stets so weit auszudehnen, daß sich die Lohnprüfer die volle Überzeugung von der Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Richtigkeit der darin enthaltenen Berechnungen verschaffen können. Die Lohnprüfer bescheinigen die Prüfung auf den Belegen mit dem Vermerk „Nachgeprüft".

3.3 Die zuständigen Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten haben sich von Zeit zu Zeit von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Lohnprüfer nach Nr. 3.2 zu überzeugen.

4 Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1979 S. 385.

6302

Vorprüfung der Einnahmen und der Ausgaben des Bundes durch Dienststellen des Landes und durch Gemeinden/Gemeindeverbände

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1979 – I D 3 – 0020 – 0.3

Mein RdErl. v. 23. 1. 1978 (SMBl. NW. 6302) wird wie folgt geändert:

1 In der Überschrift werden die Worte „Gemeinden/Gemeindeverbände" durch die Worte „Gemeinden oder Gemeindeverbände" ersetzt.

2 Nr. 2 bis Nr. 7 werden wie folgt ersetzt:

2 Mein RdErl. v. 20. 4. 1949 i. d. F. der Ergänzung v. 20. 10. 1949 (n.v.) – I F 4641/I – über die Vorprüfung der Verteidigungslasten ist nicht mehr anzuwenden, soweit in ihm die Zuständigkeit für die Vorprüfung bestimmt worden ist. Soweit die Vorprüfung abweichend von Nr. 1 geregelt war, ist Nr. 10 Satz 1 meines RdErl. v. 14. 9. 1976 (MBl. NW. S. 2117) gegenstandslos.

3. Die Vorprüfung der Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung ist in meinem RdErl. v. 21. 2. 1979 (SMBl. NW. 6302) geregelt.

4 Für die Vorprüfung im Bereich der Lastenausgleichsverwaltung verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

5 Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1979 S. 385.

7100

Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 5 – 8800.3 (III Nr. 3/79) – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81.2.9 (5/79) – v. 20. 2. 1979

Unser Gem. RdErl. v. 14. 10. 1976 (SMBl. NW. 7100) wird wie folgt geändert:

Nummern 8, 9 Abs. 1 und 10 sowie die Anlage 3 werden aufgehoben; Nummer 9 Abs. 2 wird Nummer 8.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1979 S. 386.

71290

Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhalteanlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1979 – III B 3 – 8808.4 (III 4/79)

Mein RdErl. v. 2. 8. 1974 (SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.11 wird der Betrag „300 000,– DM" durch „1 Mio. DM" ersetzt.

– MBl. NW. 1979 S. 386.

71342

Vorläufige Richtlinien für die Anwendung der Photogrammetrie bei der Erneuerung von Flurkarten

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1979 – I D 3 – 5528

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 5. 1965 (SMBl. NW. 71342) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 386.

71342

Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes

Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Deutsche Bundesbahn

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1979 – I D 4 – 8217

Der Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 7134) unterliegen auch die auf Grundstücken der Deutschen Bundesbahn in Nordrhein-Westfalen nach Inkrafttreten des VermKatG NW errichteten oder in ihrem äußeren Grundriß veränderten Gebäude.

Da die Deutsche Bundesbahn zu den Stellen gehört, die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1. DVOzVerm KatG NW) vom 8. August 1972 (GV. NW. S. 251), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18) – SGV. NW. 7134 – berechtigt sind, Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, und da auf den Bahnanlagen besondere Bedingungen vorliegen, habe ich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht folgende Verfahrensregelungen getroffen:

1. Die Deutsche Bundesbahn veranlaßt selbst die Einmessung der auf ihren Grundstücken nach Inkrafttreten des VermKatG NW errichteten oder in ihrem äußeren Grundriß veränderten Gebäude.
2. Die Deutsche Bundesbahn ist von der Meldepflicht nach § 2 Abs. 3 VermKatG NW unter der Voraussetzung befreit, daß sie die Einmessungen der Katasterbehörde in einer mit Rücksicht auf die an die Aktualität des Liegenschaftskatasters gestellten Anforderungen vertretbaren Frist einreicht. Dabei sind Gebäude am Rande von Bundesbahngelände vorrangig einzumessen, weil sie im allgemeinen für Planungs- und Bauvorhaben Dritter von besonderer Bedeutung sind.
3. Soweit für anstehende Bau- oder Planungsvorhaben der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster unmittelbar benötigt wird, führt die Deutsche Bundesbahn die Gebäudeeinmessungen in Abstimmung mit dem Katasteramt beschleunigt aus.
4. Damit auch Gebäude der Deutschen Bundesbahn, die vor Inkrafttreten des VermKatG NW errichtet oder in ihrem äußeren Grundriß verändert wurden, durch Einmessung erfaßt werden können, liegt es im Interesse der Katasterbehörde und der Deutschen Bundesbahn, bei größeren Messungsvorhaben zusammenzuarbeiten. Vor Beginn größerer Vermessungen soll deshalb Kontakt aufgenommen werden, um notwendige Absprachen zu treffen. Insbesondere soll geprüft werden, ob vorgesehene Vermessungen der Deutschen Bundesbahn so ausgeführt werden können, daß sie auch den Vorschriften zur Fortführung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster entsprechen oder ob sie – ggf. unter Mithilfe des Katasteramtes – diesem Zwecke durch Ergänzungsmessungen oder Berechnungen nutzbar gemacht werden können.

– MBl. NW. 1979 S. 386.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1979 – D 6411 – 2 – III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster hat am 15. Dezember 1978 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. 498/SGV. NW. 764) die Satzung vom 19. 9. 1975 (SMBl. NW. 764) geändert. Der Finanzminister hat die Änderungen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Dezember 1978 gemäß § 35 SpkG genehmigt. Sie lauten:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1979

   Kredite gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1, 3–6 und Abs. 2 KWG (Organkredite) bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

1.2 § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Die Kredite werden durch den Vorstand bewilligt. Kredite, die eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Größenordnung übersteigen, und Kredite gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7–11 KWG (Organkredite) bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweils zuständigen Kreditausschusses. In Eilfällen genügt die Entscheidung des Vorstandes. Der zuständige Kreditausschuß ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Einzelheiten werden in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

2. Mit Wirkung vom 30. 6. 1979

   § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 980 Millionen ausgestattet.

– MBl. NW. 1979 S. 386.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1979 – II A 3 – 2114/02.1 – 3353 und III B 3 – 228 – 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.22 erhält folgende Fassung:
   Tierbestände, die steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören,

2. In Nummer 1.241 werden im 1. Satz die Worte „ab 17. 5. 1977" gestrichen.

3. Nach Nummer 1.295 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:
   1.3 Für die Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung gilt folgende Regelung:
   Eine Förderung von Investitionen ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig. Beträgt der Bestand im Ausgangsjahr (Ist-Jahr) oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

4. In Nummer 5.1 wird die Zahl „1978" durch die Zahl „1979" und die Zahl „25 300" durch die Zahl „26 000" ersetzt.

5. Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:
   Für das Jahr 1979 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
   Region I – 28 860 DM/AK,
   Region II – 25 740 DM/AK.

6. In Nummer 5.4 werden die Wörter „dem Einkommen" durch die Wörter „den Einkünften" und das Wort „Einkommen" durch das Wort „Einkünfte" ersetzt.

7. In Nummer 6 wird die Zahl „30" durch die Zahl „20" ersetzt und folgender Absatz angefügt:
   Bei Aussiedlungen sind im Einzelfall Ausnahmen zulässig, über die von mir entschieden wird.

8. An Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:
   Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann die bisherige Viehhaltung am alten Standort so lange beibehalten werden, wie sie der Bauleitplanung und den Bestimmungen zum Immissionsschutz nicht entgegensteht.

9. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
   Bei umfassenden Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) wird der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag auf 380 000 DM begrenzt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesem Höchstbetrag zulässig, über die von mir entschieden wird.
   Für die baulichen Maßnahmen können Darlehen und Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt werden:

10. In Nummer 10.7 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „70 000" ersetzt.

11. In Nummer 11.5 wird die Zahl „60 000" durch die Zahl „70 000" ersetzt.

12. Nach Nummer 11.5 wird folgende Nummer 11.6 eingefügt:
    11.6 Werden Mittel des sozialen Wohnungsbaus bei Aussiedlungen in Anspruch genommen, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

13. In Nummer 12.3 wird die Zahl „50 000" durch die Zahl „70 000" ersetzt.

14. In Nummer 15.2 werden hinter dem Wort „Teilaussiedlung" ein Komma und die Wörter „eine Betriebszweigaussiedlung" eingefügt.

15. In Nummer 18.1 werden die Wörter „landwirtschaftliches Einkommen" durch die Wörter „landwirtschaftlicher Anteil" ersetzt.

16. In Nummer 21.2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
    in Ausnahmefällen 10 000 DM.

17. In Nummer 34.13 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

18. Nummer 34.14 wird gestrichen.

19. In Nummer 36.2 werden die Wörter „Satz 3 bis 6" gestrichen.

20. In Nummer 38 wird der Punkt am Satzende gestrichen und folgendes angefügt:
    Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.

21. Nummer 38.1 erhält folgende Fassung:
    Bei Gebäuden und Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1977 erstellt worden sind oder erstellt werden, dürfen Zuschüsse nach Nr. 38.7 für Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik nicht gewährt werden.
    Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung in landwirtschaftlichen Wohnhäusern ausgeschlossen.

22. Nummer 38.6 erhält folgende Fassung:
    Der förderungsfähige Investitionsbetrag, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 150 000 DM.

23. In Nummer 38.7 wird das Wort „20" durch die Wörter „bis zu 25" ersetzt.

24. Nummer 38.8 erhält folgende Fassung:
    Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung darf nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Richtlinien, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.
    Die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1, Nr. 2, Buchst. g, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes schließt die Gewährung von Investitionshilfen zur Energieeinsparung aus. Der Antragsteller hat eine entsprechende Erklärung bei Antragstellung abzugeben.

25. Nummer 45.13 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    Der Betreuer ist dafür verantwortlich, daß der Begünstigte bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig und umfassend betreut wird.

26. In Nummer 45.142 wird die Zahl „70" durch die Zahl „60" und die Zahl „30" durch die Zahl „40" ersetzt.

27. In Nummer 45.143 wird die Zahl „80" durch die Zahl „60" ersetzt.

28. Nach Nummer 54.2 erhält Abschnitt VI folgende Fassung:
    VI. Verfahrensrechtliche Vorschriften
    55.1 Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
    55.2 Die Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

29. In Nummer 57.2 werden die Wörter „die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten" durch die Wörter „steuerrechtlich nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören" ersetzt.

30. In Anlage 2 wird in Nummern 11.9 und 12 das Wort „Einkommen" durch das Wort „Einkünfte" ersetzt.

31. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1979 anzuwenden. Anträge, die vor dem 1. 1. 1979 gestellt worden sind, können nach den Richtlinien in der Fassung vom 6. 10. 1978 abgewickelt werden. Hierbei sind die vergleichbaren Arbeitseinkommen nach Nr. 5 der Richtlinien in der ab 1. 1. 1979 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

– MBl. NW. 1979 S. 387.

8200

Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände nach § 406 RVO

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 2. 1979 – II A 4 – 3531.1

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist zugelassen worden, daß der Schriftwechsel in ausschließlich sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten unmittelbar zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten (Versicherungsämtern) und meinem Hause geführt wird. Soweit demgegenüber Schriftwechsel die Aufsicht über die Versicherungsämter, d. h. die Art und Weise ihrer Geschäftsführung, ihre Organisation und ihr Personal betrifft, ist dieser über den zuständigen Regierungspräsidenten zu führen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, künftig auch die zum 15. 1. eines jeden Jahres vorzulegenden Berichte über die im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Aufsichtsprüfungen bei den RVO-Krankenkassen (IV § 88 Abs. 1 SGB) – in Abweichung von dem bisherigen Verfahren – mir mit Bezugnahme auf diesen Erlaß unmittelbar einzureichen.

Einzelanfragen in dieser Angelegenheit werden als beantwortet angesehen.

– MBl. NW. 1979 S. 388.

8220

Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 2. 1979 – I C 2 – 2400

Das Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1 meiner Bek. v. 14. 12. 1978 – SMBl. NW. 8220 –) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „jeweiligen" die Worte „mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmten" eingefügt.

– MBl. NW. 1979 S. 388.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1979 – B 2106 – 1.1 – IV A 2

1. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern haben durch das Gem. RdSchr. v. 3. 1. 1979 Änderungen und weitere Hinweise zum RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes bekanntgegeben. Auf meine RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBl. NW. 85) u. v. 30. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1984/SMBl. NW. 85) weise ich in diesem Zusammenhang hin. Das Gem. RdSchr. v. 3. 1. 1979 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBl.) Nr. 3/79 auf Seite 18 ff. veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer des GMBl. können im Bedarfsfalle beim Carl Heymanns Verlag, Gereonstr. 18–32, 5000 Köln 1, Fernruf: (02 21) 23 45 55, bezogen werden. Der Preis für das Einzelheft beträgt für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 3,90 DM und für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 5,40 DM.

2. Im Hinblick auf das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) und auf Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) wird mein RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBl. NW. 85) wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt A Nr. 4.4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „halben Kindergeldes" durch das Wort „Teilkindergeldes" ersetzt.
   b) Die Anlage 1 „Antrag auf Zahlung von Kindergeld für Angehörige des öffentlichen Dienstes" nebst Anleitung wird durch die als Anlage diesem Erlaß beigefügte Neufassung ersetzt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung betreffen die Nrn. 5 und 9 des Antrags sowie Abschnitt I Nrn. 2, 3, 4 und 7 und Abschnitt II „Zu 8 und 9" und „Zu 9" der Anleitung. Anlage

3. Fälle, in denen für ein Kind Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt wird, weil eine kindergeldähnliche Leistung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) gewährt wird, sind jährlich im Dezember zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob der für die Umrechnung der ausländischen Leistung maßgebliche Kurs sich geändert hat. Ggf. ist das Teilkindergeld neu festzusetzen. Unabhängig davon ist das Teilkindergeld stets neu festzusetzen, wenn bekannt wird, daß sich die im Ausland gewährte Leistung geändert hat.

4. In Nummer 2.4 meines ErErl. v. 8. 3. 1978 (SMBl. NW. 85) erhalten der Einleitungssatz und die Nummer 1 folgende Fassung:

   „Durch die Gem. RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 20. 12. 1977 (GMBl. 1978 S. 28) u. v. 3. 1. 1979 (GMBl. S. 18) ist das Gem. RdSchr. v. 10. 11. 1977 wie folgt geändert worden:

   1. Abschnitt II Nr. 2 erhält **ab 1. Januar 1979** folgende Fassung:

      Zu Nr. 2.272

      Da der Kürzungsbetrag in dem Leistungsbescheid, den das Arbeitsamt über das Unterhaltsgeld erteilt, nicht ausgewiesen wird, läßt sich die Feststellung, ob das Unterhaltsgeld die maßgebliche Grenze erreicht, aus dem vom Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegenden Leistungsbescheid nur mittelbar treffen, nämlich aus den Angaben über die Leistungsart, das zugrunde gelegte wöchentliche Arbeitsentgelt und die Leistungsgruppe. Die maßgebliche Grenze ist nur erreicht, wenn als wöchentliches

Arbeitsentgelt wenigstens der Betrag zugrunde gelegt ist, der in der folgenden Übersicht für die einschlägige Leistungsart und -gruppe ausgewiesen ist:

Leistungsart	In den Leistungsgruppen		
	A, B und C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 AFG	220	270	280
Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a AFG	325	440	510

Durch die Differenzierung nach Leistungsgruppen (§ 44 Abs. 2b in Verbindung mit § 111 Abs. 2 AFG) wird sichergestellt, daß Ehegatten- und Kinderzuschläge außer Betracht bleiben."

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage
Anlage 1

Antrag
auf Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(zugleich Antrag auf Zahlung von erhöhtem Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für Angestellte bzw. Arbeiter)

Beiliegende **Anleitung** bitte genau durchlesen!

Vordruck in Druck- oder Blockschrift vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen. Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich mit der Stelle in Verbindung, die für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständig ist.

Reichen Sie den ausgefüllten Vordruck bei der für die Festsetzung ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle ein. Dorthin sind auch alle Anfragen und Mitteilungen zu richten, die das Kindergeld betreffen.

Eingangsstempel der Dienststelle

---

❶ Antragsteller

Geboren am: .....

Staatsangehörigkeit: .....

.....
(Name, Vorname – ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe)

Familienstand:
ledig ☐
verheiratet ☐
geschieden ☐
verwitwet ☐
dauernd getrennt lebend ☐

.....
(Straße/Platz, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

seit: .....

Amts-/Dienstbezeichnung: .....

Für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle: .....

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:

.....

---

❷ Ehegatte des Antragstellers

..... geboren am: .....
(Vorname – ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe)

wohnhaft: .....

beschäftigt bei: ..... in .....

❸ Kinder

a) Tragen Sie hier in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – Ihre Kinder [vgl. Abschnitt I Nr. 3 (1) der Anleitung] ein. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur aufführen, wenn sie eine der in Abschnitt I Nr. 3 (2) bis (5) der Anleitung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum			Verhältnis zum Antragsteller (z. B. ehel., nichtehel. Kind, Stief-, Pflegekind, Enkel; [Kinder, die Sie angenommen (adoptiert) haben können Sie hier als eheliche Kinder bezeichnen])
		Tag	Monat	Jahr	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

b) Zusätzliche Angaben für die unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kindergeldrechtlich noch berücksichtigt werden sollen:

Zu Nr.	Grund für die Berücksichtigung – vgl. Abschnitt I Nr. 3 (2) bis (5) der Anleitung – (z. B. Ausbildung, Soziales Jahr, Behinderung, Haushaltshilfe, Arbeitslosigkeit)	Dauer von – bis	Für Kinder in Berufsausbildung: Wird Ausbildungsvergütung, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld gezahlt?
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein

Welche Nachweise für Ihre Eintragungen unter Nr. 3 a und b vorzulegen sind, ersehen Sie aus Abschnitt II Zu 3 der Anleitung. Für Kinder, für die als Grund „Arbeitslosigkeit" angegeben wird, ist ein **Ergänzungsblatt** auszufüllen (vgl. Abschnitt II Zu 3 der Anleitung).

❹ Wenn Sie unter Nr. 3 a aufgeführt haben: Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, Geschwister, nichteheliche Kinder oder – falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie von dem anderen Elternteil dauernd getrennt leben – eheliche Kinder, geben Sie bitte an:

Name und Vorname des Kindes	Name, Geburtsdatum und Anschrift der leiblichen Eltern oder – bei nichtehelichen oder ehelichen Kindern – des anderen leiblichen Elternteils.

❺ Leben eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder **dauernd** außerhalb Ihres Haushalts? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Name und Vorname des Kindes	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	bei (Name)	Grund

Wenn Sie hier Enkel oder Geschwister aufgeführt haben, die eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Rente) haben oder zu deren Unterhalt andere Personen oder Stellen beitragen, geben Sie auf einem **besonderen Blatt,** für jedes Kind getrennt, die Höhe und Art der monatlichen Einkünfte oder Leistungen an.

6 Wenn Sie unter Nr. 3 a eheliche oder nichteheliche Kinder aufgeführt haben:

a) Hat sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, daß Sie für eines oder mehrere dieser Kinder Kindergeld beziehen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Für welche Kinder? .....

(Lassen Sie insoweit den anderen Elternteil diesen Vordruck mitunterschreiben oder fügen Sie eine andere Einverständniserklärung dieses Elternteiles bei)

b) Hat die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kinder, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a vorliegt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Für welche Kinder? .....

(Etwaige Gerichtsentscheidung beifügen!)

c) Unterhalten Sie die Kinder überwiegend, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a vorliegt **und** die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Welche Kinder? .....

Art und Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung: .....

.....

(Unterhaltsurteil, -vergleich oder -vertrag beifügen!)

---

7 Hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wem das Kindergeld für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder zu gewähren ist? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Wem? .....

Für welche Kinder? .....

(Beschluß des Vormundschaftsgerichtes beifügen!)

---

8 Haben Sie oder Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder Kindergeld bezogen oder beantragt oder beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für diese Kinder Kindergeld? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Wer? .....

Bei welcher Stelle? .....

Für welche Kinder? .....

Wann oder seit wann? ..... Kindergeld-/Personalnummer .....

---

9 Erhalten – oder erhielten während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Vordrucks – Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder

a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung? ☐ ja ☐ nein

b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung? ☐ ja ☐ nein

c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter den Buchstaben a und b genannten Leistungen vergleichbar sind? ☐ ja ☐ nein

d) Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes? ☐ ja ☐ nein

e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind? ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie eine der Fragen a bis e bejaht haben: Wer erhält oder erhielt die Leistung?

Name: ..... Vorname: .....

Für welche Kinder?	Für welche Zeit? von	bis *)	Von welcher Stelle?

*) Hier „auf weiteres" eintragen, wenn der Anspruch auf die Leistung auch weiterhin besteht.

In den Fällen der Buchstaben a bis c ist die Höhe der Leistung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, wenn geprüft werden soll, ob der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und dem höheren Kindergeld gezahlt werden kann.

⑩ Haben Sie oder Ihr Ehegatte eine Rente bei einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder ist für Sie oder Ihren Ehegatten ein Rentenverfahren bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt wurde? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Rente für Sie oder Ihren Ehegatten? .....

Bei welcher Stelle? .....

Versicherungsnummer: .....

Die Anleitung für die Ausfüllung dieses Vordrucks habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt ihres Abschnitts I Nr. 7 **(Anzeigepflicht)** vollständig Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, werde ich unverzüglich der für die Festsetzung meiner laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen und belegen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Ich bin damit einverstanden, daß meinem Ehegatten das Kindergeld für die unter Nr. 3 a lfd. Nr. .... aufgeführten Kinder gewährt wird.

.....
(Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers)

Fernmündlich zu erreichen unter Nummer:

.....

Anleitung

für die Ausfüllung des Vordrucks „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes"

Diese Anleitung verbleibt beim Antragsteller

I. Allgemeines

1. Wer muß den Vordruck ausfüllen?

Der Vordruck ist als Antrag von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die erstmalig Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder von der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle erhalten wollen. Er ist auch von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die bereits Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle beziehen und die Berücksichtigung eines weiteren Kindes geltend machen wollen; in diesem Falle brauchen die Nummern 3 bis 10 des Vordrucks nur bezüglich des weiteren Kindes ausgefüllt zu werden.

Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn als weiteres Kind ein neugeborenes eheliches Kind zur Berücksichtigung angemeldet werden soll, das im Haushalt des Anmeldenden lebt; in diesem Fall genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde.

2. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wer in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für bestimmte Personengruppen sind jedoch Ausnahmen zugelassen (z. B. für Personen, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind).

Das Kindergeld beträgt monatlich	ab 1. 1. 1979	ab 1. 7. 1979
für das erste Kind	50 DM	50 DM
für das zweite Kind	80 DM	100 DM
für das dritte und jedes weitere Kind	200 DM	200 DM

3. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

(1) Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

a) Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
b) als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
c) nichteheliche Kinder,
d) Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
e) Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat),
f) Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist.

(2) Hat ein Kind das 18., jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, wird es berücksichtigt, wenn es

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (zur Ausbildung gehört auch die übliche Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie die Übergangszeit vor und nach Leistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, wenn durch diesen Dienst die Ausbildung unterbrochen wurde) oder
b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- vom Träger der Ausbildung eine **Ausbildungsvergütung** in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist oder
- vom Arbeitsamt **Unterhaltsgeld** von wenigstens 580 DM monatlich zu zahlen ist oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

– von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopferversorgung oder vom Arbeitsamt **Übergangsgeld** im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

(3) Für ein Kind, das noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren, wenn

a) es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, oder

b) es sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate, oder

c) es eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate, oder

d) sich seine Ausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils verzögert hat, um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

(4) Ein behindertes Kind [siehe (2) Buchstabe c] kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.

(5) Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat, wird auch berücksichtigt, wenn es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (dazu muß sich das Kind zunächst beim örtlich zuständigen Arbeitsamt als arbeitsuchend melden). Diese Regelung gilt nicht für ein Kind, dessen Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder sogenannte Lohnersatzleistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld) bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Über das 18. Lebensjahr hinaus kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn Sie der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen, daß eine der unter (2) bis (5) genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(6) Kinder, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) wohnen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch bei Berechtigten berücksichtigt, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Ausland wohnen, sofern die Kinder ihrem Haushalt angehören.

Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen.

4. Für welche Kinder wird kein Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht gezahlt für Kinder, für die der Berechtigte oder sein Ehegatte oder eine andere Person Anspruch auf eine der folgenden Leistungen hat:

a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),

c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,

d) Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a bis c gewährt, die niedriger ist als das Kindergeld (vgl. Nr. 2), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag als Kindergeld geleistet.

Solange über den Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht entschieden ist, wird das Kindergeld weitergezahlt. Von einer etwaigen Nachzahlung von Kinderzulage oder Kinderzuschuß hat die bewilligende Stelle einen Betrag in Höhe des Kindergeldes, das für den Nachzahlungszeitraum gezahlt worden ist, einzubehalten und an die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle zu überweisen.

5. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Ansspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt. Von den leiblichen Eltern erhält der Elternteil das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch der Mutter gezahlt, wenn ihr das Sorgerecht für das Kind allein zusteht. Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält das Kindergeld im allgemeinen die Person, in deren Obhut es sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteiles und eines nichtleiblichen Elternteiles (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird. Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind. Deshalb kann der Ehegatte des Berechtigten für Kinder, die auch bei ihm berücksichtigt werden,

Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben als der Berechtigte, wenn allein bei ihm noch ein weiteres Kind berücksichtigt wird. Nähere Auskunft hierzu erteilt die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle.

6. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld von dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt – Kindergeldkasse –. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

7. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzuzeigen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

a) eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird,

b) ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,

c) ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet, abbricht oder unterbricht oder wenn es zum Wehrdienst oder zu einem ähnlichen Dienst einberufen wird,

d) ein über 18 Jahre altes Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung einen Anspruch auf Geldleistungen erwirbt, die die in Nr. 3 (2) Satz 2 genannten Grenzen erreichen oder überschreiten,

e) ein über 18 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,

f) ein über 18 Jahre altes Kind, das wegen mangelnden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes berücksichtigt wird – siehe Nr. 3 (5) –, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder seine bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht oder der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder wenn es heiratet oder sein Ehegatte oder früherer Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diesem eine Lohnersatzleistung (z. B. Rente, Arbeitslosengeld) bewilligt wird,

g) dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (siehe Nr. 4),

h) der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenantrag stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird.

8. Für welche Zeit besteht Anspruch auf Kindergeld?

Das Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

9. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Nr. 7) vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder
- er wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte (vgl. Nr. 4 letzter Absatz).

II. Hinweise zu den einzelnen Fragen des Vordrucks

Zu 1: Wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, sind unter Nr. 1 die Angaben zur Person des dem öffentlichen Dienst angehörenden Elternteiles einzutragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gezahlt werden soll.

„Dauernd getrennt lebend" bedeutet, daß ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z. B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gilt auch bei längerer Dauer nicht als „dauerndes Getrenntleben".

Zu 3: Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; für Pflegekinder haben die Pflegeeltern anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in ihrem Haushalt vorzulegen.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin berücksichtigt werden sollen, fügen Sie folgende Unterlagen bei:

a) Wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet: eine Bescheinigung der Schule oder der sonstigen Ausbildungsstätte über die Art und Dauer der Ausbildung sowie gegebenenfalls über die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung und bei Zahlung von Unterhalts- oder Übergangsgeld [siehe Abschnitt I Nr. 3 (2) Satz 2] auch den Bewilligungsbescheid [befindet sich ein über 27 Jahre altes Kind aus einem der in Abschnitt I unter Nr. 3 (3) aufgeführten Gründe noch in der Ausbildung, Nachweise für die Verzögerung vorlegen];

b) wenn ein Kind ein freiwilliges soziales Jahr leistet: eine Bescheinigung des Trägers;

c) wenn sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann: eine entsprechende amtliche Bescheinigung (z. B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid, Bescheinigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes) und eine Erklärung von Ihnen, ob und ggf. in welcher Höhe das behinderte Kind eigene Einkünfte hat (Art und Höhe der monatlichen Einkünfte angeben);

d) wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in Ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören: eine entsprechende Erklärung von Ihnen;

e) wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört: eine entsprechende Erklärung von Ihnen und eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Haushaltführende wegen seiner Krankheit den Haushalt nicht führen kann, sowie über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Formblätter für Erklärungen nach den Buchstaben d und e erhalten Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle.

Soll ein Kind zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr berücksichtigt werden, weil es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht – siehe Abschnitt I Nr. 3 (5) –, sind weitere Angaben und Nachweise erforderlich. Verwenden Sie hierfür ein Ergänzungsblatt, das Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle erhalten.

Zu 4: Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), ist dies anzugeben; also z. B. „leiblicher Vater verstorben", „Eltern verstorben". Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist nur anzugeben, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Ist dies nicht geschehen, ist es zu vermerken. Wird die Vaterschaft nachträglich festgestellt, müssen Sie dies der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle unverzüglich mitteilen.

Zu 5: Wenn Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushaltes leben, geben Sie den Grund hierfür an (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort" neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

Zu 8 und 9: Als „andere Person" kommen in Betracht: Die leiblichen und Adoptiveltern des Kindes; Stief- und Pflegeeltern des Kindes, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; Großeltern und Geschwister des Kindes, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder überwiegend unterhalten.

Zu 8 bis 10: Wenn Sie eine der Fragen 8 bis 10 nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt" ein. In diesem Fall muß die für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständige Stelle von Amts wegen weitere Feststellungen treffen.

Zu 9: Für Kinder, für die eine der Leistungen nach den Buchstaben a bis e zu gewähren ist, wird kein Kindergeld gezahlt. Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a bis c gewährt, die niedriger ist als das Kindergeld, so wird jedoch für dieses Kind der Unterschiedsbetrag als Kindergeld geleistet; daß die Voraussetzung hierfür erfüllt ist, ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Rentenbescheid) nachzuweisen.

Kinderzuschuß, der in einer Waisenrente enthalten ist, ist kein Kinderzuschuß im Sinne des Buchstaben b.

Zu den Leistungen im Sinne des Buchstaben c zählt auch das in der DDR gewährte staatliche Kindergeld.

Zu 10: Wenn Sie oder Ihr Ehegatte in der letzten Zeit einen Berufsunfall erlitten haben und nicht wissen, ob der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ein Rentenverfahren eingeleitet hat, geben Sie an, bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen die Unfallsache bearbeitet wird. Die Frage ist auch dann mit „ja" zu beantworten, wenn Sie gegen einen ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch oder Klage erhoben haben und hierüber noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Unterschrift: Vergessen Sie nicht, den Vordruck zu unterschreiben. Wenn Sie den Vordruck ausgefüllt haben und verheiratet sind, lassen Sie ihn auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben, sofern zwischen Ihnen Übereinstimmung darüber besteht, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll.

III. Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Prüfen Sie vor Abgabe des ausgefüllten Vordrucks noch einmal sämtliche Angaben. Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

– MBl. NW. 1979 S. 388.

930

Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 2. 1979 – V/B 3 – 63-00/VI/A 2/VI/B 4 – 15–18 (33) – 12/79

Mein RdErl. v. 24. 3. 1972 (SMBl. NW. 930) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

in Nummer 2.3 (Zu Nr. 3) Abs. 2
die Zahl „3 Mio DM" durch „6 Mio DM",

in Nummer 2.9 (Zu Nr. 10) Abs. 3 und in Nr. 2.10 (Zu Nr. 11) Abs. 2
die Zahl „150 000,– DM" durch „200 000,– DM"

– MBl. NW. 1979 S. 398.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 3. 1979 – I B 5 – 451 – 25/76

Der am 21. 12. 1976 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkoprs Nr. 3123 für Herrn Erziehungsrat Gökhan Evliyaoglu, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 398.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 3. 1979 – I B 5 – 451 – 5/70

Der am 31. 8. 1970 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2081 für Herrn Mehmet Aydin Özek, Dolmetscher im Türkischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 398.

Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 3. 1979 – I B 5 – 421 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Republik Indonesien in Düsseldorf ernannten Herrn Max Kreifels am 21. Februar 1979 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsuls umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift lautet:

4000 Düsseldorf 1, Berliner Allee 2
Postfach 91 40
Telefon-Nr.: 35 30 81
Fernschreib.-Nr.: 8 587 027
Sprechzeit: Mo–Fr 10.00–12.00 Uhr

– MBl. NW. 1979 S. 398.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 2. 1979 – V/A 5 – 31 – 21/1 (4)

Die mit Bek. v. 19. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1788) erlassenen, sowie mit Bek. v. 18. 10. 1977 (MBl. NW. S. 1856), 30. 10. 1978 (MBl. NW. S. 1914) und 22. 12. 1978 (MBl. NW. 1979 S. 50) verlängerten Nachtflugbeschränkungen sind bis zum 30. 4. 1979 verlängert worden.

– MBl. NW. 1979 S. 398.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 7. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301	15. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	46
311	29. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	44
311	6. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	44
311	7. 2. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	45
7134	6. 2. 1979	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Offenlegungsverordnung – (OffenlegVO)	45
780	16. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53)	46

– MBl. NW. 1979 S. 399.

Nr. 8 v. 9. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	20. 2. 1979	**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**	48

– MBl. NW. 1979 S. 399.

Nr. 9 v. 13. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
602	20. 2. 1979	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	60
	23. 1. 1979	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	65
	31. 1. 1979	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	66
	8. 2. 1979	Verordnung zur Überleitung von Verfahren auf das durch § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307) zum 1. April 1979 errichtete Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)	66

– MBl. NW. 1979 S. 399.

Nr. 10 v. 13. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	6. 3. 1979	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)**	68
	6. 3. 1979	**Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 (Finanzausgleichsgesetz 1979 – FAG 1979)**	80

– MBl. NW. 1979 S. 400.

Nr. 11 v. 21. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	6. 3. 1979	**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**	88
2061	6. 3. 1979	**Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**	94
822	28. 11. 1978/ 5. 2. 1979	Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	94
	20. 2. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	96

– MBl. NW. 1979 S. 400.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,– DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf